



Sachverhalt und Anträge

Aktenzeichen: T 23/81

ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.4.1  
vom 27. Oktober 1981

Beschwerdeführer: Scheible, Deborah  
Reutstrasse 18  
D-7131 Würzburg  
Bundesrepublik Deutschland

Vertreter: Bunke, Max, Dipl.-Ing. et al.  
Postfach 1186 - Lessingstr. 9  
D-7000 Stuttgart 1

Angegriffene  
Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 063  
des Europäischen Patentamts vom 3. März 1981,  
mit der die europäische Patentanmeldung  
Nr. 78 100 998.0 aufgrund des Artikels  
97(1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

R. Kaiser      Vorsitzender  
O. Huber      Mitglied  
P. Ford        Mitglied

I. Die am 27. September 1978 eingegangene und am 18. April 1979 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 78 100 998.0, für welche eine Priorität vom 5. Oktober 1977 aus einer Voranmeldung in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen ist, wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung 063 des Europäischen Patentamts vom 3. März 1981 zurückgewiesen.

Die Zurückweisung wurde damit begründet, daß in Ansehung des in der GB-A-10 359/1912 offenbarten Standes der Technik der zum Zeitpunkt der Zurückweisung vorliegende Anspruch 1 wegen mangelnder Neuheit seines Gegenstandes und die noch geltenden ursprünglichen Unteransprüche 2 bis 9 mangels eines erfindnerischen Schrittes nach Artikel 56 EPÜ nicht gewährbar seien.

II. Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin mit dem am 25. April 1981 eingegangenen Schriftsatz unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und diese mit dem am 27. Juni 1981 eingegangenen Schriftsatz begründet. In der Mitteilung des Berichterstatters der Beschwerdekammer vom 3. August 1981 wurde noch die US-A-890 438 und die DE-C-406 096 in das Beschwerdeverfahren eingeführt.

III. In der auf Antrag der Anmelderin durchgeführten mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 1981 hat der Vertreter der Anmelderin beantragt,

die Zurückweisungsentscheidung aufzuheben und das Patent auf der Grundlage folgender Unterlagen zu erteilen:

1. Hauptantrag:
  - 7 Patentansprüche, eingegangen am 19. Oktober 1981
  - 1 Beschreibungsteil S. 1 bis 6, eingegangen am 19. Oktober 1981
  - Beschreibungsteil ab S. 5, Z. 11, eingegangen am 27. Juni 1981
  - 1 Blatt ursprüngliche Zeichnung
  - Zusammenfassung, eingegangen am 19. Oktober 1981
2. Hilfsantrag:
  - 3 Patentansprüche, überreicht in der mündlichen Verhandlung
  - einer noch anzupassenden Beschreibung und Zusammenfassung
  - der ursprünglichen Zeichnung.

Der Anspruch 1 nach Hauptantrag hat unter Vornahme einer Gliederung im kennzeichnenden Teil folgenden Wortlaut:

1. Als Lese- und Abschreibhilfe für Schulanfänger zu verwendendes, am Rand eines Heftes, Buches, Buchdeckels oder sonstigen Linienträgers anzuklemmendes Linienzeigergerät mit einer sich über den Bereich der Linien erstreckenden, rechtwinklig zu ihnen verlaufenden Führung für einen an dieser Führung parallel zu den Linien verschiebbaren, im wesentlichen ein Lineal darstellenden Linienzeiger, mit einer das Anklemmen des Gerätes ermöglichenden, zwei scharnierartig gegeneinander schwenkbare, durch eine Feder in Schließrichtung belastete Klemmleisten aufweisende Klammer, dadurch gekennzeichnet, daß a) die scharnierartige Verschwenkbarkeit der Klemmleisten gegeneinander durch eine sich im wesentlichen über deren ganze Länge erstreckende, durch einen Stahldraht gebildete körperliche Achse ermöglicht ist, b) weiter dadurch, daß mit

den Klemmleisten als Griffansätze ausgebildete Handhaben aus einem Stück bestehen, c) wobei der Griffansatz der im Gebrauch unteren Klemmleiste mit dieser auf der Unterseite eine ebene Fläche bildet, d) während der Griffansatz der im Gebrauch oberen Klemmleiste von dieser und damit bei geschlossener Klammer auch gegenüber dem Griffansatz der unteren Klemmleiste nach oben abgewickelt ist, e) weiter dadurch, daß auf der im Gebrauch oberen der Klemmleisten auf deren Oberseite eine mit ihr aus einem Stück bestehende Führungsleiste ausgebildet ist, f) auf der ein Zeigerträger in Längsrichtung der Führungsleiste verschiebbar, aber durch die eigene Profilierung und die der Führungsleiste gegen Abheben gesichert geführt ist, sowie schließlich dadurch, g) daß an der Unterseite des Zeigerträgers der Linienzeiger reibend oder rastend in der durch den Zeiger und die obere Klemmleiste bestimmten Ebene verschwenkbar angelenkt ist.

Der im kennzeichnenden Teil gegliederte Anspruch 1 nach Hilfsantrag lautet:

1. Am Rand eines Heftes, Buches oder sonstigen Linienträgers anzuklemmendes Linienzeigergerät, besonders für Schulanfänger, mit einer zwei scharnierartig gegeneinander verschwenkbare, durch eine Feder in Schließrichtung belastete Klemmleisten aufweisende Klammer, auf deren einer Klemmleiste eine Führung für einen linealartigen Zeilenzeiger angebracht ist, dadurch gekennzeichnet, daß a) die Scharnierachse durch einen in an den Klemmleisten befindliche Lagerhülsen eingeschobenen Stahldraht gebildet ist, b) daß mit den Klemmleisten, Griffansätze aus einem Stück bestehen, c) wobei der Griffansatz der im Gebrauch unten liegenden Klemmleiste mit dieser auf der Unterseite eine ebene Fläche bildet, d) während der Griffansatz der im

Gebrauch oben liegenden Klemmleiste von dieser und damit bei geschlossener Klammer auch gegenüber dem Griffansatz der unteren Klemmleiste nach oben abgewinkelt ist, e) weiter dadurch, daß auf der oberen Klemmleiste auf deren Oberseite eine mit ihr aus einem Stück bestehende Führungsleiste ausgebildet ist, f) auf der ein Zeigerträger abhebesicher verschiebbar geführt ist, g) sowie dadurch, daß an der Unterseite des Zeigerträgers der Linienzelger reibend oder rastend in der durch den Zeiger und die obere Klemmleiste bestimmten Ebene verschwenkbar angeordnet ist.

- IV. Zur Begründung der gestellten Anträge wurde vom Vertreter der Anmelderin in der mündlichen Verhandlung unter Vorführung von Mustern des Anmeldegegenstandes und des Linienzelgerätes nach der US-A-890 438 im wesentlichen folgendes vorgebracht:

Der Fassung des Gattungsteils des Anspruchs 1 liege die US-A-890 438 zugrunde. Die weiteren relevanten Entgegenhaltungen (GB-A-10 359/1912 und DE-C-406 096) offenbarten allenfalls einzelne der beanspruchten Merkmale, so daß die beanspruchte Merkmalskombination neu sei.

Im Unterschied zu dem kompliziert aufgebauten Gerät nach der US-A-890 438 bestehe das anmeldegegenstände Linienzelgerät aus wenigen Kunststoffteilen, an denen spezielle Maßnahmen ergriffen seien, um eine einfache Handhabung und Montage des Gerätes zu erzielen. So werde durch die besondere Gestaltung und Anordnung der Klemmleisten und Griffansätze eine ebene Auflage des Gerätes auf einer Unterlage gewährleistet. Demgegenüber nehme das Gerät nach der US-A-890 438 infolge der Verwendung einer beidseitig über die Ebene der Klemmleisten vorstehenden klemmenden Ringfeder mit davon abstehenden

Griffansätzen auf der Unterlage nur eine instabile Lage ein. Für die die ebene Auflage des Gerätes bewirkenden Maßnahmen könne auch die DE-C-406 096 nichts beitragen, da das dort beschriebene Gerät, welches im Übrigen einen Manuskripthalter und kein Linienzelgerät darstelle, auch in der Ausführungsform nach Abb. 4, nur über eine einzige Klemmleiste verfüge. Wegen weiterer technischer Einzelheiten werde auf die Ausführungen in dem am 19. Oktober 1981 eingegangenen Schriftsatz verwiesen.

Die große Fortschrittlichkeit des Anmeldegegenstandes gegenüber dem Stand der Technik sei als Anzeichen für erfindertätige Tätigkeit zu werten. Für eine solche spreche auch der Umstand, daß seit Jahrzehnten (US-A-890 438, veröffentlicht 1918; GB-A-10 359/1912 veröffentlicht 1912; DT-A-406 096, veröffentlicht 1914) niemand auf die Idee gekommen sei, an den altbekannten Geräten Verbesserungen in Richtung auf den Anmeldegegenstand vorzunehmen. Ein weiteres Indiz für erfindertätige Tätigkeit sei auch darin zu erblicken, daß mehr als zwei Schritte getan werden mußten, um von der Bauart nach der US-A-890 438 zum Anmeldegegenstand zu gelangen.

In Hinblick auf die Erfindung sei es zudem schwierig, sich in die Ausgangslage des Erfinders zu versetzen. Schließlich solle man nicht der Versuchung erliegen, bei technisch einfachen Gegenständen die erfindertätige Leistung zu verkennen. Insurreferenzen sei nach Ansicht der Anmelderin eine patentbegründende erfindertätige Tätigkeit zu bejahen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und der Regel 64 EPÜ. Die Beschwerde ist daher zulässig.
2. Zur Neuheit wird festgestellt:

Das Linienzeigergerät nach der US-A-890 438 deckt sämtliche Merkmale des ersten Teils (Gattung) des Anspruchs 1. Die kennzeichnenden Merkmale lassen sich in zwei Hauptgruppen einordnen, nämlich die Merkmale a bis e, welche sich auf die Ausbildung und Gestaltung der Klemmmittel beziehen und die Merkmale f und g, welche die Einschaltung eines Zeigerträgers zwischen der Führung und dem Linienzeiger betreffen.

In Übereinstimmung mit dem Gegenstand der Anmeldung weist das Gerät nach der US-A-890 438 als Griffansätze (8) ausgebildete Handhaben auf, die praktisch starr mit den Klemmleisten (2,3) verbunden sind (Merkmal b teilweise). Der obere Griffansatz (8) verläuft (leicht) abgewinkelt zur oberen Klemmleiste (2) und bei geschlossener Klammer auch zur unteren Klemmleiste (3), siehe Fig. 2 (Merkmal d). Desweiteren ist auf der oberen Klemmleiste (2) eine Führungsleiste (9) für den Linienzeiger (10) angebracht (Merkmal e teilweise). Schließlich ist das auf der Führungsleiste (9) geführte Element (10) durch eine entsprechende Profilierung (Augen 12) gegen Abheben gesichert (Merkmal f teilweise).

Unterschiedlich zum Anmeldegegenstand wird bei dem Linienzeigergerät nach der US-A-890 438 die gegenseitige Verschwenkbarkeit der beiden Klemmleisten durch eine sie verbindende Ringfeder (5) geschaffen und nicht durch eine körperliche Schwenkachse (6) in Form eines Stahldrahtes, an dem die beiden Klemmleisten (2', 3') angelenkt sind (Merkmal a). Auch

sind die Griffansätze (8) nicht einstückig mit den Klemmleisten (2,3) ausgebildet (Merkmal b teilweise), sondern als separate Bauteile (8) an die Ringfeder (5) angesetzt. Der untere Griffansatz (8) liegt in keiner Lage in einer Ebene mit der ihm zugeordneten Klemmleiste (3) (Merkmal c). Der Führungsstab (9) ist wohl nicht einstückig mit der oberen Klemmleiste (2) ausgebildet (Rest des Merkmals e). Infolge der unmittelbaren Lagerung des Linienzeigers (10) an der Führung (9) entbehrt dieses bekannte Gerät eines Zeigerträgers, so daß die vollständigen Merkmale f und g fehlen.

Das Gerät nach der GB-A-10 359/1912 verfügt über einen in Längsrichtung der stabförmigen Führung (a) verschiebbaren Zeigerträger (c), der mit Hilfe der die Führung (a) umgreifenden Finger (d) gegen Abheben von der Führung (a) gesichert ist (Merkmal f). Auch ist der Linienzeiger (f) an der Unterseite des Zeigerträgers (c) reibend (siehe S. 3; Z. 22; 23) in der durch den Linienzeiger (f) und die Führung (a) (in Ermangelung einer Klemmleiste) aufgespannten Ebene verschwenkbar angelenkt, so daß auch das Merkmal g weitgehend verwirklicht ist.

Bei dem bekannten Linienzeigergerät ist zum Ankleben am Rande eines Buches oder Heftes lediglich ein an die Führung (a) angesetzter Klemmhaken (b) vorgesehen, so daß das Gattungsmerkmal der scharnierartig verschwenkbaren und durch eine Feder in Schließrichtung belasteten Klemmleisten fehlt. Damit ist diese bekannte Vorrichtung auch der kennzeichnenden Merkmale a bis e bar.

Das Gerät nach der DE-C-406 096 ist zwar als Manuskripthalter für Schreibmaschinen und dgl. deklariert. Es stellt aber aufgrund seines Aufbaus und seiner Funktionsweise nichts anderes als ein Linienzeigergerät dar, das im Bedarfsfalle ohne

Vornahme irgendwelcher Abänderungen als Lese- oder Abschreibhilfe auch für Schulanfänger verwendet werden kann. Dieses bekannte Gerät ist mithin den Linienzeigegeräten zuzuordnen. Im Hinblick auf die Gattungsmerkmale besteht ein geringfügiger Unterschied nur dahingehend, daß das mit der oberen Klemmleiste (b) zusammenwirkende Klemmelement nicht ebenfalls als Leiste ausgebildet ist sondern als Auflageplatte (a). Diese Platte übt jedoch voll und ganz die Funktion der zweiten (unteren) Klemmleiste beim Anmeldegegenstand aus, da zwischen der Platte (a) und der Klemmleiste (b) das Buch oder Heft (Vorlage) mit den zu markierenden Linien eingespannt wird. Lediglich zur Erzielung einer sicheren Auflage der Vorlage ist dieses Klemmmittel plattenförmig ausgebildet.

Bei dieser bekannten Vorrichtung wird die Verschwenkbarkeit der Klemmleiste (b) relativ zur Platte (a) durch die Verwendung eines Scharniers (h) ermöglicht; siehe die Abbildungen 2 und 4. Diese Abbildungen decken sich in diesem Zusammenhang mit dem, was der geläufigen Vorstellung von einem Scharnier entspricht, nämlich ein Gelenk, bestehend aus mehreren Platten oder Lappen mit eingerollten Hülsen, in die ein Verbindungsstift (Stahldraht) gesteckt ist. Dieses Scharnier erstreckt sich auch etwa über die gesamte Länge der Klemmleiste, so daß das Merkmal a bei dem Linienzeigegerät nach der DE-C-406 096 vorliegt. Das Merkmal f ist seinem wesentlichen Inhalt nach vorhanden, siehe den Zeigerträger (g) und seine Profilierung bei der Gestaltung nach Abb. 4, die ein Abheben desselben von der führenden Klemmleiste (b) verhindert. Der Linienzeiger (f) ist reibend verschwenkbar, vgl. S. 2, Z. 8-11 (Merkmal g teilweise).

Hinsichtlich Merkmal b bestehen Unterschiede zum Anmeldegegenstand darin, daß nur die Klemmleiste (b) einen Griff (e) trägt (infolge der plattenförmigen Ausbildung des ande-

ren Klemmelementes ist hier ein Griff für die Klemmplatte (a) entbehrlich). Auch ist eine einstückige Ausbildung des Griffes (e) mit der Klemmleiste (b) (noch Merkmal b) in dieser Druckschrift nicht erwähnt. In Ermangelung eines der Klemmplatte (a) zugeordneten Griffes fehlt auch das Merkmal c. Unterschiedlich zu Merkmal d ist bei der Ausführungsform nach den Abb. 1 bis 3 der der Klemmleiste zugeordnete Griff (e) nicht nach oben sondern nach unten abgewinkelt und bei der Ausführungsform nach Abb. 4 fehlen Griffe. Das Merkmal e ist diesem Gerät fremd, da die Klemmleiste (b) selbst als Führung dient. In teilweiser Abweichung vom Merkmal g ist der Linienzeiger (f) nicht in der Ebene der Platte (a) sondern in einer darauf senkrecht stehenden Ebene verschwenkbar.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 nach Hauptantrag ist demnach neu.

b) Anspruch 1 nach Hilfsantrag:

Die Fassung des Anspruchs 1 nach Hilfsantrag unterscheidet sich nur unwesentlich von der nach Hauptantrag. So fehlt im Gattungsteil lediglich die Verlaufsangabe (rechtwinklig zu den Linien) für die Führung. Das Merkmal a enthält zusätzlich die jedem Scharnier eigentümlichen "Lagerhülsen" und im Merkmal f wurde auf die abhebesichere Lagerung des Zeigerträgers auf dem Weg einer "Profilierung" verzichtet. Bis auf geringfügige sprachliche Änderungen decken sich die kennzeichnenden Merkmale a bis g mit denen des Anspruchs 1 nach Hauptantrag. Es ist somit auch der Linienzeiger nach Hilfsantrag neu.

3. Zur erfinderischen Tätigkeit wird festgestellt:

Nunmehr ist zu prüfen, ob der Anmeldegegenstand auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

a) Gemäß S. 2, Z. 18 bis 24 der geltenden Beschreibung liegt dem Anmeldungsgegenstand die Aufgabe zugrunde, ein gattungsgemäßes Linienzeigergerät so auszubilden, daß es billiger hergestellt werden kann als das nach der US-A-890 438, daß es in einer Büchertasche leicht mitgenommen werden kann und daß es auch von Kinderhänden ohne Schwierigkeiten und ohne Gefahr, sich zu verletzen, in robuster Weise bedienbar ist. Billige Herstellung und leichte Handhabung einschlägiger Geräte ist bereits in der US-A-890 438 angeführt, vgl. Sp. 1, Z. 14. Es liegt im allgemeinen Bestreben der Fachwelt, neue Geräte preiswerter herzustellen als bekannte. Die Forderung ein Linienzeigergerät leicht mitnehmen zu können, ist bereits bei dem Gerät nach der GB-A-10 359/1912, vgl. S. 1, Z. 33-35 erfüllt. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Gesichtspunkte der Vermeidung von Verletzungsgefahren für die Benutzer (Kinder) und einer robusten Ausführung in den ursprünglichen Unterlagen überhaupt eine Stütze finden. Es handelt sich hierbei um Eigenschaften, die der Fachmann ganz allgemein anstrebt. Soweit die Aufgabenstellung nicht ohnehin schon als bekannt nachgewiesen ist, enthält sie somit nichts Erfindarisches.

b) Anspruch 1 nach Hauptantrag:

Wie bei der Untersuchung auf Neuheit dargelegt, unterscheidet sich der Gegenstand des Anspruchs 1 von dem Gerät nach der US-A-890 438 durch die Merkmale a, b (teilweise), c, e (teilweise), f (teilweise) und g.

Bei Benutzung oder selbst bei bloßer Betrachtung des Linienzeigergerätes nach der US-A-890 438 erkennt man sofort einige seiner Nachteile, so die instabile und nicht ebene Auflage des Gerätes auf einer Unterlage und auch ihre Ursache, nämlich die Ausbildung des Gelenkes als über die Geräteebene

vorspringende Ringfeder (5) mit einer im Vergleich zu den Klemmleisten (2,3) kurzen Länge und die von der Ringfeder abstehenden Griffe (8). Der Konstrukteur solcher Geräte wird daher ohne weiteres bestrebt sein, diese Mängel durch den Einsatz eines anderen Gelenktyps abzustellen. Falls er nicht allein schon auf Grund seines Fachwissens auf den Gedanken kommen sollte, die Ringfeder durch ein sogar einem Laien bekanntes Scharnier lediglich zwecks Ausnützung der durch seine Gestalt erzielbaren Vorteile zu ersetzen, vermittelt ihm die auf dem gleichen Gebiet liegende DE-C-406 096 hierzu die nicht zu übersehende Anregung. Insbesondere läßt die dortige Abb. 4 erkennen, daß mit Hilfe eines Scharniers die beiden Klemmleisten (ob Platte oder Leiste ist hierbei unerheblich) so miteinander gelenkig verbunden werden können, daß eine ebene und stabile Auflage des Gerätes gewährleistet ist. Das Merkmal a ist mithin bar jedweder erfinderischen Tätigkeit.

Die in der Gruppe b noch verbleibende Maßnahme der einstückigen Ausbildung der Griffe mit den Klemmleisten ist lediglich das Resultat der Anwendung allgemein bekannter kostensparender Fertigungsmethoden auf dem Gebiet der Kunststofftechnik. Bei der Herstellung der Einzelteile des Gerätes aus Kunststoff (Merkmal des Anspruchs 3 nach Hauptantrag) drängt sich die Ergreifung dieser Maßnahme für den Fertigungstechniker geradezu auf.

Das weitere Merkmal c befaßt sich mit der Orientierung des unteren Griffes zwecks Wahrung einer ebenen Auflage des Gerätes. Aus dieser Forderung resultiert eine Ausrichtung des unteren Griffes, die das Gerät nicht von der Unterlage abhebt. Sieht man von der unpraktikablen Orientierung des unteren Griffes nach oben ab (Kippgefahr des Gerätes bei seiner Handhabung), so kann dieser nur in der Ebene der unteren Klemmleiste verlaufen (Merkmal c). Eine solche Orientierung

des unteren Griffes zieht zwecks Realisierung der notwendigen Verschwenkbarkeit der beiden Klemmleisten zueinander zwangsläufig die aus der US-A-890 438 bekannte Abwinkelung des oberen Griffes nach oben nach sich.

Die Einstückigkeit von Führung und oberen Klemmleiste (Merkmal e teilweise) berührt nur am Rande die Maßnahmen zur Gestaltung der Klemmmittel. Hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Merkmal b verwiesen, welche auch für das Merkmal e im vollen Umfang gelten.

Die Gestaltung der Klemmeinrichtung gemäß den Merkmalen a bis e ist somit entweder durch den Stand der Technik angeregt oder das Ergebnis einfacher, jedem Feinwerktechniker zumutbarer Überlegungen.

Wie zur Neuheit ausgeführt, sind die Merkmale f und g im wesentlichen bei Linienzeigergeräten aus der GB-A-10 359/1912 zur Lösung der gleichen Teilaufgabe (raumsparende Unterbringung des Gerätes) bekannt. Auch das Gerät nach der DE-C-406 096 ist mit einem Zeigerträger (g) ausgerüstet, um eine verschwenkbare Lagerung des Linienzeigers (f) zu erlangen. Nach diesen bekannten Vorbildern auch bei einem gattungsgemäßen Gerät (US-A-890 438) den Linienzeiger schwenkbar anzuordnen, kann für den Fachmann nur als naheliegend erachtet werden, falls eine leichte Unterbringungsmöglichkeit von den Benutzern gewünscht wird.

Aber auch die Vereinigung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gestaltung der Klemmmittel (Merkmal a bis e) und in Verbindung mit dem Zeigerträger (Merkmal f und g) kann dem Anmeldungsgegenstand nicht zur Patentfähigkeit verhelfen, da sich die beiden Merkmalsgruppen in keiner Weise gegenseitig unterstützen. So ist es für die Zwischenschaltung eines Zei-

gerträgers völlig belanglos, wie im einzelnen die Klemmmittel ausgebildet sind und umgekehrt. Es handelt sich mithin beim Anmeldungsgegenstand um eine reine Aneinanderreihung von nicht erfinderischen Merkmalen, von denen jedes lediglich mit der ihm eigenen Wirkung in Erscheinung tritt.

Den Ausführungen des Vertreters der Anmelderin zugunsten der erfinderischen Tätigkeit kann sich die Kammer nicht anschließen. So sind die in Betracht gezogenen Linienzeigergeräte zwar schon seit Jahrzehnten bekannt. Hieraus allein kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß es eines erfinderischen Impulses bedurfte, um zum Gegenstand der Anmeldung zu gelangen. So kann das Ausbleiben von weiteren Druckschriften über einschlägige Geräte nach Publikation des richtungsweisenden, vorstehend abgehandelten Standes der Technik ihre Ursache darin haben, daß Verbesserungen im Detail keinen druckschriftlichen Niederschlag mehr gefunden haben. Ein weiterer und wichtiger Grund ist auch darin zu erblicken, daß erst die modernen Herstellungsmethoden von Kunststoffteilen (Spritztechnik) in jüngerer Zeit die Herstellungskosten im Vergleich mit dem Gerät nach der US-A-890 438 oder der DE-C-406 096 so weit gesenkt haben, daß mit größeren und damit auch unter wirtschaftlichen Aspekten interessanten Stückzahlen gerechnet werden konnte. Schließlich kann auch ein erst in den letzten Jahren aufkommendes bzw. gestiegenes Bedürfnis nach solchen Geräten z.B. aufgrund neuerer Erkenntnisse über den pädagogischen Wert solcher Geräte die Nachfrage geweckt haben. Jedenfalls liegen die Verhältnisse nicht so, daß ein seit langer Zeit bestehendes Bedürfnis nach solchen Geräten erst durch Schaffung des Anmeldungsgegenstandes befriedigt werden konnte.

Im vorliegenden Fall sind im wesentlichen nur zwei Schritte erforderlich, um vom Stand der Technik nach der US-A-890 438 zum Anmeldungsgegenstand zu gelangen, nämlich der Austausch der Klemmfeder durch ein Scharnier und die Anordnung eines Zeigerträgers. Aber selbst bei Zubilligung mehrerer Schritte ergibt sich kein Anzeichen für erfinderische Aktivität. Wie vorstehend ausgeführt, gehen nämlich die einzelnen Schritte, die zudem noch in verschiedene Richtung vollzogen werden, über den Charakter geringfügiger, durch den Stand der Technik nahegelegter Maßnahmen nicht hinaus.

Auch bei technisch einfachen Gegenständen gilt die Vorschrift des Art. 56 EPÜ, daß sich die Merkmale nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben dürfen, um patentfähig zu sein.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Prüfung einer Patentanmeldung auf Patentfähigkeit stets in Kenntnis ihres Gegenstandes erfolgt. Um zu einem von diesem Umstand unbeeinflussten Prüfungsergebnis zu gelangen, hat man sich in die technische Situation vor dem Anmelde (Prioritäts-)tag zu versetzen. Dies hat die Kammer getan, wie die eingehenden Darlegungen zur technischen Situation zu diesem Zeitpunkt erkennen lassen.

Anspruch 1 nach Hauptantrag ist nicht gewährbar, weil, wie dargelegt, sein Gegenstand nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (Artikel 52 und 56 EPÜ).

c) Abhängige Ansprüche nach Hauptantrag:

Gleichfalls sind die auf den Anspruch 1 rückbezogenen abhängigen Ansprüche 2 bis 7 nicht gewährbar, da deren Schicksal von der Gewährbarkeit des Anspruchs 1 abhängt. Im übrigen vermag die Kammer in den Merkmalen der Unteransprüche keine patentfähigen Merkmale mehr zu erkennen.

d) Anspruch 1 nach Hilfsantrag:

Im Hinblick auf die Ausführungen unter 2 b) gilt die vorstehende Begründung mangelnder erfinderischer Tätigkeit für den Gegenstand nach Anspruch 1 des Hauptantrages im vollen Umfange auch für das Linienzeigergerät nach Hilfsantrag. An dieser Sechslage vermag auch die Einführung von Lagerhülsen im Merkmal a nichts zu ändern, da solche einem Scharnier ohnehin eigentümlich sind. Es ist daher auch Anspruch 1 nach Hilfsantrag nicht gewährbar.

e) Abhängige Ansprüche nach Hilfsantrag:

Die Ansprüche 2 und 3 entsprechen den Ansprüchen 3 und 5 nach Hauptantrag. Sie sind daher aus den gleichen Gründen wie die abhängigen Ansprüche nach Hauptantrag nicht gewährbar.

Aus diesen Gründen  
wird wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

gez. Bergeron

gez. Kaiser